

beit gerichtet. Diese Gerechtigkeit vermag deshalb auch nicht zum allgemeingültigen Inhalt der Vorstellungen aller Gesellschaftsmitglieder über die Gleichheit zu werden. Das Privateigentum an den Produktionsmitteln erzeugt durch die Konzentration und Zentralisation der kapitalistischen Produktion auf stets wachsender Stufenleiter den „Widerstreit zwischen dem *allgemeinen* Interesse und dem *Privatinteresse*“²¹. Deshalb kann hier kein allgemeines, alle Mitglieder der Gesellschaft gleichermaßen verbindendes Interesse entstehen. Die ökonomischen Gesetze des Kapitalismus bewirken eine solche Zerreißung der Gesellschaft, die den „Menschen im andern Menschen nicht die *Verwirklichung*, sondern vielmehr die *Schranke* seiner Freiheit finden“ läßt.²² Der einzelne betätigt sich nicht in freier menschlicher Vereinigung, sondern sein Handeln ist der Konkurrenz der Menschen gegeneinander unterstellt. Die Produktionsverhältnisse mit ihrer antagonistischen Entgegensetzung von Bourgeois und Proletarier, von Besitzer und Nichtbesitzer von Produktionsmitteln, bilden hierfür die objektive materielle Grundlage. Deshalb stellen sie, ebenso wie der Staat, das Recht, die Demokratie und die sonstigen Gemeinheitsformen, unter diesen Bedingungen prinzipiell unechte, illusorische Formen der Gemeinschaft und der Gleichheit dar.

Die kapitalistische Produktionsweise bewirkt eine immer krassere Entgegensetzung von Staat und Bürger, Individuum und Gesellschaft, sie läßt den Menschen nicht im Menschen sein höchstes Wesen finden. Die Grund- und Freiheitsrechte des Menschen reduzieren sich hier immer wieder auf das Eigentum an den Produktionsmitteln. Die Beziehungen der Menschen zueinander werden hier durchgängig zu Warenbeziehungen, in denen sich die Austauschenden nur als „subjektiviert Tauschwerte“, als „lebendige Äquivalente“, als „Besitzer von Tauschwerten und Tauschbedürftige“ gegenüber treten.

„Der gesellschaftliche Charakter der Tätigkeit, wie die gesellschaftliche Form des Produkts, wie der Anteil des Individuums an der Produktion erscheint hier als den Individuen gegenüber Fremdes, Sachliches; nicht als das Verhalten ihrer gegeneinander, sondern als ihr Unterordnen unter Verhältnisse, die unabhängig von ihnen bestehen und aus dem Anstoß der gleichgültigen Individuen miteinander entstehen.“²³

Die Gleichheit der Äquivalenz bewirkt eine Gleichgültigkeit im doppelten Sinne: einmal im Sinne des Gleichgeltens innerhalb des Austauschs selbst

für auch keinem andern zu“, Kants kategorischen Imperativ „Tue das Gute, meide das Böse“, die Regel der „goldenen“ Mitte usw., erkennt aber nicht ihre objektive Bedingtheit als *Leerformeln*, die objektiven Kriterien für die Gerechtigkeit als historische Kategorie und verfällt deshalb letztlich selbst einer solchen Leerformel, wenn er der Wissenschaft die Möglichkeit abspricht zu begründen und zu entscheiden, was gerecht ist. Er formuliert: „Als Wissenschaft hat sie nicht zu entscheiden, was gerecht ist, das heißt vorzuschreiben, wie man Menschen behandeln soll, sondern zu beschreiben, was tatsächlich als gerecht gewertet wird, ohne sich selbst mit einem dieser Werturteile zu identifizieren. Sie kann versuchen, in den verschiedenen Gerechtigkeitsnormen ein gemeinsames Element festzustellen, um so zu einem allgemeinen Begriff der Gerechtigkeit zu kommen. Dieser wird jedoch . . . der Begriff einer Wesentlich generellen Norm sein, die unter bestimmten Bedingungen eine bestimmte Behandlung von Menschen vorschreibt, ohne irgend etwas über die Art und Weise dieser Behandlung auszusagen, also in dieser Beziehung völlig leer sein“ (H. Kelsen. *Reine Rechtslehre*, Zweite, vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Wien 1960, S. 365).

21 K. Marx, „Zur Judenfrage“, in: K. Marx / F. Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1956, S. 355 f.

22 a. a. O., S. 365

23 K. Marx, *Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie*, Berlin 1953, S. 75